 NEUMAN & ESSER	Managementsystem	Dokument Nr
	Managementanweisung	MI-0000123
	Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)	Revision 2.0

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

In den global verzweigten Wertschöpfungsketten liegen in Bezug auf Menschenrechts- und Umweltrisiken viele Herausforderungen. Als international agierende Unternehmensgruppe sind wir uns unserer Verantwortung im Rahmen der globalen Lieferketten und des eigenen Geschäftsbereichs bewusst. Daher verpflichten wir uns zu einer nachhaltigen Unternehmensführung. Um dies zu untermauern haben wir einen Verhaltenskodex aufgestellt, an dem sich unsere Geschäftspartner und wir uns in unserem eigenen Geschäftsbereich ausrichten. Wir prüfen die Einhaltung dieser Standards regelmäßig. Eine elementare Sorgfaltspflicht im Rahmen des LkSG ist darüber hinaus die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzung entlang der Lieferkette von NEUMAN & ESSER eingereicht werden können.

Diese Verfahrensordnung informiert Sie über die wesentlichen Aspekte unseres Beschwerdeverfahrens, darunter der Zugang zum Verfahren sowie dessen Erreichbarkeit und die zuständigen Stellen. Zudem klären wir Sie darüber auf, wie wir mit eingehenden Hinweisen und Beschwerden umgehen, und geben Einblick in den Ablauf des Beschwerdeverfahrens. Unser Ziel ist es, diese Informationen verständlich und nachvollziehbar darzustellen, um Transparenz über den gesamten Prozess zu gewährleisten.

Zweck des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren dient einerseits als Frühwarnsystem, um rechtzeitig menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken zu erkennen und geeignete Präventionsmaßnahmen einzuleiten.

Andererseits kann das Beschwerdeverfahren zur Identifikation von tatsächlichen Verletzungen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten, falls solche durch Geschäftstätigkeiten von NEUMANN & ESSER im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette auftreten sollten, beitragen. Es stellt damit einen Zugang für angemessene Abhilfe dar.

Meldeberechtigte Personen


Das Beschwerdeverfahren steht allen Personen (-gruppen) zur Verfügung, insbesondere denen, die Informationen über potenzielle oder tatsächliche Menschenrechts- und Umweltrisiken oder Pflichtverletzungen bereitstellen können oder von diesen betroffen sind.

Schutz der hinweisgebenden Personen

Beschwerden und Hinweise können sowohl unter Angabe des Namens und Kontaktmöglichkeiten als auch anonym erfolgen. Die Entscheidung liegt bei den hinweisgebenden Personen. Grundsätzlich gilt je mehr Informationen zur Verfügung stehen, desto besser können Sachverhalte analysiert werden. Zusätzlich trägt eine transparente Kommunikation positiv zu Problemlösungen bei.

In jedem Fall werden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer eingereichten Beschwerde oder einem eingereichten Hinweis geschützt. Alle Informationen werden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vertraulichkeit bearbeitet. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Die Identität der hinweisgebenden Personen wird gewahrt und intern nur im erforderlichen Rahmen verwendet. Wir sind allerdings gehalten, gesetzliche Auskunftspflichten gegenüber Behörden sowie gesetzliche Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot zu beachten. Repressalien und Einschüchterungsversuche werden nicht geduldet und etwaige Hinweise darauf gewissenhaft geprüft und untersucht.

Verantwortlich	Genehmigt durch	Genehmigt am	Seite
Iglauer, Martin	Schmidt, Anton	27.05.2024	1 / 3

 NEUMAN & ESSER	Managementsystem	Dokument Nr
	Managementanweisung	MI-0000123
	Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)	Revision 2.0

Meldestellen

Beschwerden und Hinweise können jederzeit über eine von NEUMAN & ESSER unabhängige Stelle auf zwei unterschiedliche Arten eingereicht werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit Beschwerden und Hinweise direkt per Briefpost oder E-Mail an NEUMAN & ESSER zu senden. Alle Beschwerden und Hinweise werden ungeachtet der Art, wie sie eingehen, umgehend und nach gleicher Vorgehensweise bearbeitet.

Eine anonyme Kommunikation mit NEUMAN & ESSER ist über die externe Meldestelle gewährleistet, sofern gewünscht. Anonyme Hinweise, die über die interne Meldestelle eingehen, werden geprüft, verhindern jedoch eine Kommunikation mit der hinweisgebenden Person.

Externe Meldestelle	Interne Meldestelle
VUV Beratungs- und Service GmbH <ul style="list-style-type: none"> • <u>Mail:</u> lksg@vuv-consulting.de • <u>Telefon:</u> +49 241 47433-57 <ul style="list-style-type: none"> ○ Tonaufzeichnung der Sprachbox kann nur mit Einwilligung erfolgen ○ Telefonische Meldungen nur in Englisch und Deutsch möglich 	NEUMAN & ESSER <ul style="list-style-type: none"> • <u>Mail:</u> lksg@neuman-esser.de • <u>Anschrift:</u> <ul style="list-style-type: none"> Vertraulich NEUMAN & ESSER GmbH & Co. KG LkSG-Board z. Hd. Martin Iglauer Werkstraße o. Nr. 52531 Übach-Palenberg


Arten von Hinweisen und Beschwerden

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht es Personen (-gruppen), Menschenrechts- und Umweltrisiken sowie Verletzungen von Menschenrechten oder Umweltauflagen zu melden, die durch die Geschäftstätigkeit von NEUMAN & ESSER im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette bestehen bzw. entstanden sind.

Die nachfolgenden freiwilligen Angaben unterstützen bei der effektiven Bearbeitung von Beschwerden und Hinweisen. Zusätzlich stellen wir damit eine Struktur zur Beschreibung von Sachverhalten für hinweisgebende Personen zur Verfügung:

- **Sprache:** Sprache in der die hinweisgebende Person die Beschwerde verfasst
- **Kontaktdaten:** Name und Kontaktmöglichkeiten der hinweisgebenden Person
- **Land und Arbeitsstätte:** Land und Name der betroffenen Arbeitsstätte
- **Mutmaßlicher Verstoß:** Beschreibung des Menschenrechts- oder Umweltrisikos bzw. der Pflichtverletzung (z. B. kurze Beschreibung des Sachverhaltes, Zeitraum, ggf. Nachweise)
- **Betroffene Personen (-gruppe):** Von dem beschriebenen Sachverhalt betroffene Personen
- **Anliegen:** Vorschläge, um Abhilfe gegen Risiken bzw. Pflichtverletzungen zu schaffen
- **Weitere Informationen:** z. B. Historie zu diesem Sachverhalt, weitere Nachweise & Hinweise, die den Sachverhalt untermauern, weitere beteiligte Personen, Organisationen oder Unternehmen

Verantwortlich	Genehmigt durch	Genehmigt am	Seite
Iglauer, Martin	Schmidt, Anton	27.05.2024	2 / 3

 NEUMAN & ESSER	Managementsystem	Dokument Nr
	Managementanweisung	MI-0000123
	Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)	Revision 2.0

Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Das Vorgehen zur Bearbeitung von Beschwerden und Hinweisen ist wie folgt definiert:

1. Eingang der Beschwerde oder des Hinweises	<p>Die hinweisgebende Person erhält eine Bestätigung, nachdem eine Beschwerde oder ein Hinweis über einen der Meldewege eingegangen ist. Die Eingangsbestätigung erfolgt innerhalb von einer Woche.</p> <p>Während des gesamten Verfahrens steht NEUMAN & ESSER mit der hinweisgebenden Person in Kontakt, sofern dies gewünscht ist und eine Kontaktmöglichkeit angegeben wurde.</p>
2. Prüfung der Beschwerde oder des Hinweises	<p>Die Beschwerden oder Hinweise werden zentral von der menschenrechtsbeauftragten Instanz geprüft. Es wird festgestellt, ob es sich um ein Menschenrechts- oder Umweltrisiko oder eine Verletzung der menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten handelt.</p> <p>Außerdem wird geprüft, welche Gesellschaft und Lieferant von dem Hinweis betroffen sind. Die entsprechenden zuständigen Stellen werden daraufhin informiert.</p>
3. Klärung des Sachverhaltes	<p>In einem weiteren Schritt erfolgt die individuelle Klärung des Sachverhaltes.</p> <p>Durch die menschenrechtsbeauftragte Instanz in Absprache mit den entsprechenden Fachbereichen der Gesellschaften wird untersucht, ob sich bzw. in welchem Umfang sich ein Verdachtsfall aus dem Hinweis bestätigt.</p> <p>Grundsätzlich sollte dies innerhalb von 3 Monaten erfolgen.</p>
4. Erarbeitung einer Lösung mit der hinweisgebenden Person	<p>Sollte die Sachverhaltsklärung...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Menschenrechts- oder Umweltrisiken aufzeigen, werden Präventionsmaßnahmen entwickelt und eingeleitet. • eine Verletzung von menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflichten hervorbringen, werden umgehend Abhilfemaßnahmen entwickelt und eingeleitet.
5. Abhilfemaßnahmen	
6. Überprüfung und Abschluss	<p>Die menschenrechtsbeauftragte Instanz verfolgt, ob und inwieweit die Abhilfemaßnahmen umgesetzt werden, und schließt die Beschwerde bei erfolgreicher Umsetzung letztendlich ab.</p>
7. Wirksamkeitsüberprüfung	<p>Mit der jährlichen Berichterstattung erfolgt ebenfalls eine Wirksamkeitskontrolle des Beschwerdeverfahrens.</p>

Verantwortlich	Genehmigt durch	Genehmigt am	Seite
Iglauer, Martin	Schmidt, Anton	27.05.2024	3 / 3